

DWBO | Postfach 33 20 14 | 14180 Berlin

An die Mitglieder des  
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische  
Oberlausitz e.V. (DWBO)  
AVR DWBO-Anwender und  
die Fachverbände des DWBO

Berlin, 08.11.2021

## **Rundschreiben 03/2021**

### **Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)**

hier: I. **Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO**  
II. **Erläuterungen**

#### **I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO**

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht vor, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO (AK DWBO) über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO DWBO mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

#### **Anlage 14**

Anlage 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Höhe der Jahressonderzahlung errechnet sich aus der Summe der Bezüge gem. Unterabs. 3 der Monate Januar bis einschließlich Oktober des Jahres einschließlich ausgezahlter Plus- und Überstunden, dividiert durch zehn.

**Diakonisches Werk  
Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz e.V.**

AK DWBO

Stephanie Nienborg  
Paulsenstr. 55/56  
12163 Berlin

T 030 820 97-162  
F 030 820 97-105  
nienborg.s@dwbo.de  
www.diakonie-portal.de

Vorstand:  
Dr. Ursula Schoen  
Andrea U. Asch

Bevollmächtigte:  
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg  
VR 22 B  
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158  
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung  
Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN DE81100205000003115600  
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1  
„Rathaus Steglitz“  
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

<sup>1</sup>Beginnt das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis nach dem 1. Oktober oder nimmt die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter nach diesem Zeitpunkt nach einer Zeit ohne Bezüge gem. Anlage 14 Abs. 2 Unterabs. 3 die Arbeit wieder auf, wird die Jahressonderzahlung auf der Basis der Bezüge für den November, dividiert durch zehn errechnet. <sup>2</sup>Dies gilt jedoch nicht, wenn die nach Unterabsatz 1 Satz 1 errechnete Summe der Bezüge der Monate Januar bis Oktober höher als die Höhe der Bezüge für November ist. <sup>3</sup>In diesem Fall gilt Unterabsatz 1 Satz 1 entsprechend. <sup>4</sup>Scheidet die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter wegen Bezuges einer Rente vor dem 1. November eines Jahres aus dem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis aus, so beträgt der Anspruch auf die Jahressonderzahlung ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat im Jahr des Ausscheidens. <sup>5</sup>Abweichend von Absatz 1 entsteht in diesem Fall der Anspruch in voller Höhe auch bei einem Ausscheiden am oder nach dem 1. November eines Jahres.

Zu den Bezügen zählen das monatliche Tabellenentgelt, die Kinderzulage, ggf. die Besitzstandszulage, die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie die Zeitzuschläge nach § 20a.“

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung

## II. Erläuterungen

Gem. Anlage 14 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 erhalten auch Mitarbeitende, die nach einer Zeit ohne Bezüge (nach Elternzeit, Arbeitsunfähigkeit etc.) ihre Arbeit im Oktober wieder aufnehmen, eine Jahressonderzahlung gem. Anlage 14. Diese wird grundsätzlich auf Basis der Vergütung im November berechnet. Bei der bisherigen Textfassung wurde dies teilweise so ausgelegt, dass Bezüge, die ggf. im Zeitraum davor im Laufe des Jahres gezahlt wurden, bei der Berechnung der Jahressonderzahlung unberücksichtigt bleiben. Dies würde bedeuten, dass Mitarbeitende, die nach dem 01.10. neu eingestellt werden, eine Jahressonderzahlung erhalten, die genauso hoch ist wie von Mitarbeitenden, die beispielsweise im September und Oktober Krankengeld bezogen, von Januar bis August jedoch gearbeitet und Entgelt erhalten haben. Dies entspricht jedoch nicht dem Regelungswillen der AK DWBO.

Um eine solche Interpretation zu vermeiden, wurde der Auffangberechnung des Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 als Ausnahme zur regulären Berechnung nach Abs. 2 Unterabs. 1 eine Gegenausnahme zur Seite gestellt. Wenn die im Zeitraum Januar bis Oktober geflossenen Bezüge höher sind als im November an Bezügen gezahlt wird, wird nach Abs. 2 Unterabs. 1 verfahren. Sichergestellt werden soll dadurch, dass es durch die zufällige Lage der Zeiten ohne Bezüge um den 1. Oktober eines Kalenderjahres nicht zu einer sachwidrigen Kürzung der Jahressonderzahlung kommt, die bei einer anderen zeitlichen Lage im Kalenderjahr nicht entstanden wäre.



Andrea U. Asch  
Vorstand DWBO